

[notarielle Beurkundung erforderlich]

Kauf- und Abtretungsvertrag

Präambel

Am Stammkapital der ENERGIEUNION GmbH (nachstehend „Gesellschaft“) mit dem Sitz in Schwerin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der Registernummer HRB 11151, in Höhe von 4.387.343,00 EUR ist die Verkäuferin mit 97.893 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR beteiligt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Erschienenen Folgendes:

§ 1

Verkauf und Abtretung

- (1) Die Verkäuferin verkauft ihre 97.893 (in Worten: siebenundneunzigtausend-achthundertdreiundneunzig) Geschäftsanteile an der Gesellschaft im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Käuferin und tritt sie unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung an die Käuferin ab. Verkauf und Abtretung der vorstehend bezeichneten Geschäftsanteile erfolgen jeweils mit allen Rechten und Pflichten. Die Käuferin nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.
- (2) Der auf die veräußerten Geschäftsanteile für das laufende Geschäftsjahr anfallende Gewinn steht vollständig der Käuferin zu.

§ 2

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für die gemäß vorstehendem § 1 Absatz 1 an die Käuferin veräußerten Geschäftsanteile beträgt insgesamt 240.000,00 EUR (in Worten: zweihundertvierzigtausend Euro).

Der Kaufpreis wird vierzehn Tage nach der notariellen Beurkundung dieses Vertrages fällig. Er ist von der Käuferin unter Angabe der Urkunden-Nummer auf das Konto der Verkäuferin Nr.:16 13 00 17 85 bei Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BLZ: 140 520 00 zu zahlen.

§ 3

Gewährleistung

- (1) Die Verkäuferin übernimmt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und des dinglichen Übergangs der betroffenen Geschäftsanteile die folgenden Gewährleistungen, bei denen es sich ausdrücklich nicht um eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache und/oder des Rechts im Sinn der §§ 443 Absatz 1, 453 BGB handelt.

- a) Die Ausführungen in der Präambel dieses Vertrages in Bezug auf die Verkäuferin und die Gesellschaft sind vollständig und richtig.
 - b) Die Verkäuferin ist rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der zu veräußernden Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile sind frei von jeglichen Belastungen sowie von Rechten Dritter. Es bestehen auch keine Ansprüche Dritter auf die Einräumung solcher Rechte oder die Übertragung von Beteiligungsrechten.
 - c) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile der Verkäuferin sind voll eingezahlt; Rückzahlungen der Einlagen sind nicht, auch nicht verdeckt, vorgenommen worden.
- (2) Stellt sich heraus, dass eine Aussage gemäß vorstehendem Absatz 1 nicht zutreffend ist, kann die Käuferin schriftlich verlangen, dass die Verkäuferin innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Verlangens, den Zustand herstellt, der bestünde, wenn die Aussage zutreffend wäre. Stellt die Verkäuferin innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht möglich, kann die Käuferin von der Verkäuferin Schadensersatz in Geld verlangen.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in diesem Paragraphen bestehen können, ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind Rechte wegen vorsätzlichen Verhaltens. Die Regelung dieses Absatzes gilt für alle Rechte, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren sämtliche Ansprüche der Käuferin aus diesem Paragraphen mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

§ 4

Gesellschafterliste

Nach Wirksamwerden der Abtretung wird der beurkundende Notar eine von ihm unterschriebene aktuelle Liste der Gesellschafter beim Handelsregister einreichen (§ 40 Absatz 2 Satz 1 GmbHG) und jeweils eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft und die Vertragsparteien übermitteln.

§ 5

Aufschiebende Bedingungen

Dieser Vertrag steht unter den nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu der Übertragung der Geschäftsanteile gemäß § 13 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft;

- b) Zustimmung des Aufsichtsrats der Verkäuferin sowie der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin;
- c) Verzicht der anderen Gesellschafter, d. h. der Stadtwerke Haldensleben GmbH, der Stadtwerke Rostock AG und der Stadtwerke Halle GmbH, auf ihr Vorerwerbsrecht gemäß § 13 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der notariellen Beurkundung einschließlich etwaiger Verkehrssteuern werden von der Verkäuferin und der Käuferin jeweils hälftig getragen. Das gilt auch, falls dieser Vertrag nicht vollzogen wird.
- (2) Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform.